

Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“: Gültigerklärung und Abstimmungsempfehlung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. November 2006

Das Wichtigste im Überblick

Am 13. Juni 2006 reichte ein Initiativkomitee unter dem Titel „Mehr Tagesschule für Zug“ eine Volksinitiative mit 930 gültigen Unterschriften ein. Gegenstand des Initiativbegehrens ist eine Ergänzung von § 4 des Reglements über die Tagesschule der Stadt Zug vom 30. November 1993 dahingehend, dass neu jedes Schulkind mit Wohnsitz in der Stadt Zug einen Anspruch auf den Besuch der städtischen Tagesschule haben soll; dies unabhängig von der Anzahl zur Verfügung stehender Tagesschulplätze. Eine formalrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass die Initiative gültig ist. Angesichts der möglichen finanziellen Auswirkungen der Initiative und mit Blick auf die geplante flächendeckende Einführung des Konzepts „offene Tagesschule“ (Blockzeiten mit Betreuungsangeboten über Mittag und in Randstunden), soll die Initiative den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung unterbreitet werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Rechtsgrundlagen für das Initiativrecht auf Gemeindeebene
 - 2.1 Kantonales Recht
 - 2.2 Gemeindliches Recht
3. Prüfung durch den Grossen Gemeinderat und Prüfungsumfang

- 4. Gültigkeitserfordernisse
 - 4.1 Formelle Rechtmässigkeit
 - 4.1.1 Zustandekommen
 - 4.1.2 Einheit der Initiativart
 - 4.1.3 Einheit der Form
 - 4.1.4 Einheit der Materie
 - 4.2 Materielle Rechtmässigkeit
 - 4.2.1 Zulässigkeit des Initiativgegenstandes
 - 4.2.2 Durchführbarkeit
 - 4.2.3 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht
- 5. Stellungnahme zum Inhalt und Abstimmungsempfehlung
 - 5.1 Aktuelle Situation
 - 5.2 Personelle Auswirkungen
 - 5.3 Finanzielle Auswirkungen
 - 5.4 Das Konzept „offene Tagesschule“
 - 5.5 Abstimmungsempfehlung
- 6. Antrag

1. Ausgangslage

Am 13. Juni 2006 reichte ein Initiativkomitee eine Volksinitiative ein mit dem Titel „Mehr Tagesschule für Zug“. Gemäss Bescheinigung der Einwohnerkontrolle Zug vom 14. Juni 2006 erhält das Initiativbegehren 930 gültige Unterschriften. Der Initiativtext lautet wie folgt: „Das Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug vom 30. November 1993 wird wie folgt geändert: § 4 Aufnahme, Abs. 1 (neu): Schülerinnen und Schüler, deren Schulort die Einwohnergemeinde Zug ist, sind zum Besuch der Tagesschule berechtigt. Abs. 2 (neu): Werden mehr Aufnahmegesuche gestellt als Plätze vorhanden sind, so ist das bestehende Tagesschulangebot auf das betreffende Schuljahr hin zu erweitern. Übersteigt die Nachfrage die Kapazität in der bestehenden Tagesschule, so sind weitere Tagesschulen einzurichten und zu führen. Abs. 3 unverändert. Diese Änderung tritt auf das der Abstimmung folgende Schuljahr in Kraft.“

2. Rechtsgrundlagen für das Initiativrecht auf Gemeindeebene

2.1 Kantonales Recht

Nach § 113 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) kann eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakul-

tativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen (vgl. Abs. 1). Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Abs. 2).

Für die Behandlung der Initiative im Grossen Gemeinderat ist § 114 GG massgebend. Danach kann der Grosse Gemeinderat die Initiative zum Beschluss erheben (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 1 GG). Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden (Satz 2). Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109 GG (obligatorisches Referendum), kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen (vgl. § 114 Abs. 2 GG). Schliesslich kann der Grosse Gemeinderat gemäss § 114 Abs. 3 GG - für den Fall, dass er die Initiative ablehnt - einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (vgl. Satz 1). Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative bei der Gemeindekanzlei durchzuführen (vgl. Satz 2). Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für das Referendum und die Initiative (vgl. § 116 GG).

2.2 Gemeindliches Recht

Nach § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GO) können 800 Stimmberechtigte ein Volksinitiativbegehren im Sinne von § 113 des Gemeindegesetzes einreichen. Die Frist zur Einreichung bei der Stadtkanzlei beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes mitzuteilen (vgl. Abs. 2). Nach § 10 Abs. 3 GO hat der Initiativbogen folgende Angaben zu enthalten: Die Überschrift „Stadt Zug“ (Bst. a), den Wortlaut der Initiative (Bst. b), eine vorbehaltlose Rückzugsklausel (Bst. c), das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung (Bst. d), der Hinweis, dass sich nach Art. 282 StGB strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (vgl. Bst. e) sowie Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen oder Urhebern der Initiative - Initiativkomitee (vgl. Bst. f). Stimmberechtigte, die ein Initiativbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Initiativbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterzeichnen. Sie dürfen ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen (vgl. Abs. 4). Was die Behandlung der Initiative angeht, hält § 11 GO Folgendes fest: Nach Einreichung des Initiativbegehrens überprüft die Stadtkanzlei die Gültigkeit der Unterschriften. Gestützt auf einen Bericht und Antrag des Stadtrates beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann über die Gültigkeit der Initiative (vgl. Abs. 1). Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, kann dieser die Initiative zum Beschluss erheben. Lehnt er die Initiative ab, ist sie der Urnenabstimmung zu unterstellen (vgl. Abs. 2). Fällt die Entscheidung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen (Abs. 3). Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (Abs. 4). Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung des Ini-

tativbegehrens, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen (Abs. 5).

Schliesslich enthält auch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (Geschäftsordnung GGR, GSO) eine Vorschrift über die Behandlung von Volksinitiativen: Nach § 39 GSO übermittelt der Stadtrat die eingereichten Volksinitiativen beförderlichst mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat.

3. Prüfung durch den Grossen Gemeinderat und Prüfungsumfang

Weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung sehen eine amtliche Vorprüfung von Initiativbogen vor. Über die Gültigkeit einer Initiative wird somit erst nach deren Einreichung entschieden. Die Zuständigkeit hierfür liegt gestützt auf § 11 Abs. 1 Satz 2 GO beim Grossen Gemeinderat. Im Zusammenhang mit der Behandlung der seinerzeitigen „Altstadt-Initiative“ hatte sich eine gewisse Unsicherheit gezeigt, ob der Rat zur Prüfung der Gültigkeit der Initiative nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sei. Das Verwaltungsgericht hielt in der Folge in seinem Entscheid vom 21. Februar 1991 (vgl. GVP 1991/92, S. 8 ff.) ausdrücklich fest, dass der Grosse Gemeinderat nicht nur befugt sei Volksinitiativen auf deren Gültigkeit zu überprüfen, sondern auch dazu verpflichtet. Der Grosse Gemeinderat hat somit - unabhängig davon, ob er einem Initiativbegehren positiv oder negativ gegenübersteht - zunächst eine rechtliche Überprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung hat grundsätzlich unter zwei Gesichtspunkten zu erfolgen: Zum einen ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren die formellen Erfordernisse erfüllt - zum andern ist der Grosse Gemeinderat aber auch verpflichtet, eine Rechtmässigkeitsprüfung hinsichtlich des Inhalts der Initiative durchzuführen (vgl. Hans Hagmann/Felix Horber, Die Geschäftsordnung im Parlament, Zürich 1998, Rz. 8 zu § 39).

4. Gültigkeitserfordernisse

4.1 Formelle Rechtmässigkeit

4.1.1 Zustandekommen

Die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ wurde am 13. Juni 2006 mit insgesamt 930 gültigen Unterschriften eingereicht (vgl. Gesamtbescheinigung der Einwohnerkontrolle Zug vom 14. Juni 2006). Die Unterschriftensammlung begann am 16. Dezember 2005, nachdem am 15. Dezember 2005 der Stadtkanzlei der Beginn der Unterschriftensammlung unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes angezeigt worden war. Die für ein Initiativbegehren in der Stadt Zug notwendige Anzahl von Unterschriften (800) ist damit innert der gemäss § 10 Abs. 2 GO einzuhaltenden Sammelfrist von sechs Monaten eingereicht worden. Der Initiativbogen enthält die gemäss § 10 Abs. 3 GO notwendigen Angaben, nämlich die Überschrift „Stadt Zug“, den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung, den Hinweis darauf, dass sich

strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, sowie die Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen bzw. Urhebern. Die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ ist damit formell korrekt zustande gekommen.

4.1.2 Einheit der Initiativart

Die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ verlangt eine Ergänzung bzw. Änderung des Reglements der Tagesschule vom 30. November 1993. Initiativgegenstand ist somit eine Änderung eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements. Dabei handelt es sich um einen typischen Anwendungsfall der sogenannten „Gesetzesinitiative“. Formelle Elemente anderer Initiativarten (Verfassungsinitiative, Verwaltungsinitiative) enthält das vorliegende Initiativbegehren nicht. Die Einheit der Initiativart ist damit vorliegend gewahrt.

4.1.3 Einheit der Form

Das Ziel der Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ soll mittels Änderung bzw. Ergänzung einer Rechtsvorschrift des Reglements über die Tagesschule der Stadt Zug angestrebt werden. Zu diesem Zweck wird der neue Reglementstext vollständig ausformuliert vorgegeben. Die Initiative ist damit einheitlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten. Folglich wahrt sie auch die Einheit der Form.

4.1.4 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie soll sicherstellen, dass mit einer Initiative nicht verschiedene Anliegen vorgebracht werden, die nichts miteinander zu tun haben. Ziel dieser Einschränkung ist die Wahrung der politischen Rechte. Die politischen Rechte schützen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung die freie Willensäusserung und die unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten. Die freie Willensäusserung wird jedoch beeinträchtigt, wenn eine Initiative verschiedene Gegenstände umfasst, die nichts miteinander zu tun haben, und so die Stimmberechtigten vor einem Dilemma stehen, wenn sie ein bestimmtes Teilanliegen der Initiative unterstützen möchten, ein anderes aber ablehnen. Aus diesem Grund müssen alle Teilbegehren einer Initiative stets in einem engen Sachzusammenhang stehen. Vorliegend geht es um die Ausdehnung des Tagesschulangebots. Der geforderte enge Sachzusammenhang ist hier zweifelsohne gegeben. Die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ erfüllt somit auch das Erfordernis der Einheit der Materie.

4.2 Materielle Rechtmässigkeit

4.2.1 Zulässigkeit des Initiativgegenstandes

Inhalt einer Initiative kann nach § 113 Abs. 1 GG jeder in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallende Gegenstand sein, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt. Bei der Festlegung des Tagesschulangebotes handelt es sich zweifellos um eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG. Angesichts der hierfür gewählten Form - nämlich einer Änderung des Reglements über die Tagesschule der Stadt Zug - ist ebenso klar, dass das Geschäft nach § 110 GG und gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a GO dem fakultativen Referendum unterliegt. Das der Volksini-

tiative „Mehr Tagesschule für Zug“ zugrunde liegende Begehren erweist sich somit grundsätzlich als initiativfähig.

4.2.2 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn ihre Begehren auch erfüllt werden können. Da mit der Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ nur - aber immerhin - eine Ausdehnung des Tagesschulangebots in der Stadt Zug erreicht werden soll, ist das Erfordernis der Durchführbarkeit zweifellos erfüllt.

4.2.3 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

In inhaltlicher Hinsicht wird für die Gültigkeit einer Volksinitiative vorausgesetzt, dass das initiierte Begehren mit dem übergeordneten Recht (Staatsvertragsrecht, Bundesrecht, Konkordatsrecht, kantonales Recht) im Einklang steht. Vorliegend sind keine Hinweise dafür zu erkennen, dass die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ übergeordnetes Recht verletzen könnte.

5. Stellungnahme zum Inhalt und Abstimmungsempfehlung

5.1 Aktuelle Situation

Mit der Eröffnung der Tagesschule im Sommer 1994 bieten die Stadtschulen Zug zwei Schulmodelle auf der Primarschulstufe an. Auf der einen Seite die dezentral strukturierten Regelklassen und andererseits das freiwillige Schulmodell der gebundenen Tagesschule an der Klosterstrasse. Seit der über drei Jahre etappierten Einführung erfreut sich die Tagesschule einer regen Nachfrage. Seit dem Schuljahr 2002/03 sind die insgesamt 72 Plätze (3 Doppelklassen à 24 Schüler) vollständig belegt. In den vergangenen beiden Schuljahren konnte mit einer Ausnahme (Übertritt 2. Klasse) sämtlichen Aufnahmegesuchen entsprochen werden, im Gegensatz zu den Vorjahren, wo jeweils bis zwanzig Gesuche aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden mussten.

Die Sensibilität für schul- und familienergänzende Betreuungsformen hat in den letzten Jahren gesamtschweizerisch stark zugenommen. So läuft beispielsweise aktuell ein Impulsprogramm des Bundes zur Förderung von Betreuungseinrichtungen. Der Stadtrat formulierte als eines der Schwerpunktthemen der Legislaturperiode 2003 - 2006 „Die Ausrichtung des Bildungswesens auf neue Bedürfnisse von Eltern, Kindern und Jugendlichen.“ Mit verschiedenen Massnahmen, beispielsweise der Schulhauserweiterung Guthirt, der Lancierung eines weiteren Schulmodells mit erweiterten Blockzeiten neben Regelklassen und Tagesschule, dem Aufbau der Abteilung Kind Jugend Familie sowie dem Ausbau der Mittagstischangebote trägt der Stadtrat den sich verändernden Bedürfnissen Rechnung. Ein attraktives, bedürfnisgerechtes Schul- und Betreuungsangebot soll auch in Zukunft wichtiger Standortvorteil für Zug sein.

Mit der Beantwortung verschiedener politischer Vorstösse im Rahmen der GGR-Vorlage Nr. 1875 vom 28. Februar 2006 orientierte der Stadtrat über seine weiteren Absichten bezüglich Blockzeiten, Morgen-, Mittag- und Nachmittagsbetreuung. So ist die flächendeckende Einführung Umfassender Blockzeiten auf Schuljahresbeginn 2007/08 in Vorbereitung. Bereits in diesem Jahr startet an zwei Standorten mit je 25 Plätzen das Projekt der fakultativen Nachmittagsbetreuung für Kindergarten und Schulkinder, welches räumlich, personell und zeitlich an das Mittagstischangebot anschliesst. Im Schulzentrum Maria Opferung besuchen insgesamt 140 Kinder Mittagstisch und/oder Nachmittagsbetreuung. Die Frequenz am Mittagstisch liegt bei 40 - 50 Kindern (exkl. Mittwoch), bei der Nachmittagsbetreuung bei ebenfalls erfreulichen 9 - 15 Kindern zum Zeitpunkt der Lancierung. Im Schulkreis Guthirt resultiert nach wenigen Tagen bereits eine Warteliste, da die 40 Anmeldungen die Erwartungen bereits übertreffen. Am Mittagstisch nehmen rund 20 - 25 Kinder teil, die fakultative Nachmittagsbetreuung besuchen täglich ca. 15 Kinder.

Sämtliche Schulanlagen weisen heute eine gute Auslastung der Räumlichkeiten auf. Im Rahmen der strategischen Planung ist der zusätzliche Raumbedarf für die allfällige Einführung einer Basis- bzw. Grundstufe einzuberechnen. Dadurch zeichnet sich ab, dass für einen weiteren Ausbau im Betreuungsbereich an den Schulstandorten Herti und Oberwil die räumlichen Infrastrukturen erweitert werden müssen. Gleiches gilt auch für einen Kapazitätsausbau mit der Tagesschule in der bisherigen (gebundenen) Form. Gemäss unseren Erfahrungen beträgt die Vorlaufzeit solcher Bauvorhaben zwischen zwei und drei Jahren. Eine kurzfristige Erweiterung des Tagesschulangebotes in bereits vorhandenem Schulraum - wie dies die Initianten fordern - ist daher nicht zu realisieren. Je nach Modell, Umfang und Ausbaustandard muss pro Standort mit einem Investitionsvolumen zwischen 1,4 und 2,3 Mio CHF gerechnet werden.

Der Stadtrat hat sich bereits in früheren Jahren verschiedentlich für einen Ausbau der Tagesstrukturen in den einzelnen Schulkreisen ausgesprochen (siehe GGR-Vorlagen Nr. 1829, 1875). Mit der Verwirklichung eines weiterentwickelten Schulmodells, bestehend aus Umfassenden Blockzeiten mit fakultativem Mittagstisch und fakultativer Nachmittagsbetreuung bieten die Stadtschulen Zug ab Schuljahr 2007/08 flächendeckend Tagesschulen in offener Form an, ohne gleichzeitig das bewährte Quartierschulprinzip auf der Kindergarten- und Primarstufe aufzugeben.

5.2 Das Konzept „offene Tagesschule“

Am 24. Januar 2006 hat der Stadtrat von Zug das Rahmenkonzept „Umfassende Blockzeiten“ bewilligt. Damit ist der Grundstein für die zukünftige Morgenstruktur im Schulalltag gelegt worden. Die Kinder werden von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr in der Schule sein. Dieser Entscheid ermöglicht auch ein gemeinsames Entwickeln des Unterrichts mit allen Lehrpersonen der Stadtschulen, da durch die vierstündige Lernzeit der Vormittagsrhythmus neu gestaltet werden muss. Zukünftig sieht eine Tagesstruktur an den Stadtschulen Zug für den Kindergarten bis zur 6. Primarklasse wie folgt aus:

08.00 – 08.30	Tageseinstieg
08.30 – 10.00	Erster Lernblock mit schüler- oder lehrerzentriertem Unterricht
10.00 – 10.30	Pause
10.30 – 12.00	Zweiter Lernblock mit schüler- oder lehrerzentriertem Unterricht
12.00 – 14.00	Freiwillige Freizeitbetreuung mit Mittagessen
Ab 14.00 Uhr	Nachmittagsunterricht oder freiwillige Freizeitbetreuung (bis max. 18 Uhr)

Mit dieser Struktur wird die Einführung von offenen Tagesschulen ermöglicht. Während am Vormittag die Schule für die umfassende Blockzeiten zuständig ist, übernimmt die Abteilung „Kind Jugend Familie“ die Freizeitbetreuung am Mittag und Nachmittag, sofern kein Unterricht stattfindet. Die Freizeitbetreuung ist von 12.00 bis 18.00 Uhr offen. Die Kinder werden von den Eltern jeweils für ein Schuljahr angemeldet. Die Aufenthaltsdauer der Kinder richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und Eltern. Für die Freizeitbetreuung ist eine Leitungsperson mit einer pädagogischen oder sozialen Ausbildung verantwortlich, welche von Betreuungs- und Verpflegungsmitarbeitenden unterstützt wird.

5.3 Personelle Auswirkungen

Die personellen Auswirkungen können bei der Quartierschule Letzi und der bestehenden Tagesschule (mit 70 Kindern) aufgezeigt werden. An beiden Schulstandorten werden drei doppelklassige Abteilungen geführt.

Der Mehrbedarf an der Tagesschule für Unterricht, Betreuungsumfang, Teamstunde beläuft sich pro Unterrichtswoche auf 57,5 Stunden oder 2,55 Pensen. Für die Verpflegungsbereich stehen der Tagesschule heute 0,73 Personaleinheiten zur Verfügung.

Der Personalbedarf für einen Mittagstisch und für die Freizeitbetreuung an einer zukünftigen, offenen Tagesschule Letzi (neues Modell der Stadtschulen) beträgt ca 1.8 Stellen. Dies ergibt für 70 Kinder ca. 25 Betreuungsplätze pro Woche.

Der Personalbedarf für eine offene, quartierbezogene Tagesschule für 70 Plätze (Referenzgrösse gebundene Tagesschule Zug, entspricht ca. 160 betreuten Kindern) liegt bei 3,9 Verwaltungsstellen für Leitung, Betreuung und Verpflegung.

5.4 Finanzielle Auswirkungen

Die betrieblichen Mehrkosten (Personal- und Infrastrukturaufwand) bei der gebundenen Tagesschule belaufen sich auf ca. CHF 500'000.00 pro Jahr. Mit der anvisierten Schulform der offenen Tagesschule sind die Mehrkosten (Referenzgrösse ebenfalls 70 Plätze an einem Standort) praktisch identisch. Hingegen wird die offene Tages-

schule für sämtliche Kinder der Stadt zugänglich sein und in den bestehenden Schulhäusern der Stadt geführt werden.

5.5 Abstimmungsempfehlung

Der Stadtrat verfolgt mit dem Modell der „Offenen Tagesschule“ das Ziel, den Erziehungsberechtigten eine in ihrer Ausgestaltung flexiblere und daher bedürfnisgerechtere Form anzubieten. Er ist nicht zuletzt aufgrund der deutlich höheren Kapazitätsgrenzen, der dezentralen Schulorte in Wohnnähe, verbunden mit dem Investitionsbedarf der Überzeugung, damit der grossen Mehrheit der Erziehungsberechtigten ein verbessertes Schulangebot vorzulegen. Die „Offene Tagesschule“ dürfte kurz- und mittelfristig auch die Nachfrage am aktuellen Tagesschulangebot mit beeinflussen, ohne deswegen das Schulmodell der gebundenen Tagesschule heute in Frage zu stellen. Die heutige Tagesschule soll weiterhin ein freiwilliges Angebot innerhalb der Stadtzuger Volksschule darstellen, wobei gemäss GGR-Entscheid vom 31. Oktober 2006 die Tarifstruktur in Form einer Pauschale sozialverträglich gestaltet werden soll.

6. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ für gültig zu erklären und sie der Urnenabstimmung zu unterstellen und
- die Initiative den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.

Zug, 21. November 2006

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Initiativbogen (blanko)
- Bestätigung der Einwohnerkontrolle Zug betreffend Gültigkeit der Unterschriften vom 14. Juni 2006

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Präsidialdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Rektor Jürg Kraft unter Tel. 041 728 21 42 zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. betreffend Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1916 vom 21. November 2006:

1. Die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ wird für gültig erklärt und der Urnenabstimmung unterstellt.
2. Die Volksinitiative „Mehr Tagesschule für Zug“ wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, Datum

Ulrich Straub, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Datum der Volksabstimmung: 11. März 2007

Stadt Zug

Volksinitiative "Mehr Tagesschule für Zug"

Die unterzeichneten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtgemeinde Zug reichen gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung der Stadt Zug folgendes Volksbegehren ein:

Das Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug vom 30. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufnahme

Abs. 1 (neu)

Schülerinnen und Schüler, deren Schulort die Einwohnergemeinde Zug ist, sind zum Besuch der Tagesschule berechtigt.

Abs. 2 (neu)

Werden mehr Aufnahmegesuche gestellt als Plätze vorhanden sind, so ist das bestehende Tagesschulangebot auf das betreffende Schuljahr hin zu erweitern. Übersteigt die Nachfrage die Kapazität in der bestehenden Tagesschule, so sind weitere Tagesschulen einzurichten und zu führen.

Abs. 3 (unverändert)

Diese Änderung tritt auf das der Abstimmung folgende Schuljahr in Kraft.

Das Initiativbegehren ist handschriftlich zu unterzeichnen. Es darf von den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zug *nur einmal* unterzeichnet werden.

Nr.	Name und Vorname (Blockschrift)	Geb.dat. T/M/J	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Beginn der Sammelfrist: **15. Dezember 2005**

Ablauf der Sammelfrist: **14. Juni 2006**

Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachstehenden Mitgliedern, ist berechtigt, die Initiative mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: **Balmer Rita**, Artherstr. 167a, 6317 Oberwil; **Bertschi Urs**, Rechtsanwalt/Gemeinderat SP Stadt Zug, Weinbergstr. 42c, 6300 Zug; **Bisig Louis**, Schulleiter/Mitglied der Schulkommission Stadt Zug, Lorzenstr. 23, 6300 Zug; **Bossard Andreas**, Stadtrat CSP Stadt Zug, Artherstrasse 118, 6317 Oberwil; **Bouchard Patricia**, lic.phil. I/Mutter, Aabachstr. 28, 6300 Zug; **Brandenberg Esther**, Lehrerin/Mutter, Grienbachstr. 27, 6300 Zug; **Bütler Rainer**, Schulleiter/Psychologe, Schanz 10, 6300 Zug; **Cotti Patrick**, Gefängnisdirektor/Vorstand Alternative Kt. Zug, Loretohöhe 7, 6300 Zug; **Farkas Katharina**, Dozentin PHZ/Mitglied Schulkommission Stadt Zug, Lorzenstr. 7, 6300 Zug; **Gantenbein Hans**, Bauingenieur/Raumplaner TH, Löberenstr. 30a, 6300 Zug; **Golder Werner**, TechnikerTS/Gemeinderat SP Stadt Zug, Lorzenstr. 33, 6300 Zug; **Grimm Zwicky Gabriela**, Rechtsanwältin, Grundweg 10, 6300 Zug; **Hägi Karin**, Hochbauzeichnerin, Ammannsmatt 10, 6300 Zug; **Kesseli Daniel**, dipl. Natw. ETH, Lorzenstr. 5, 6300 Zug; **Mathers Monika**, Gemeinderätin CSP Stadt Zug, Widenstr. 26, 6317 Oberwil; **Müller Dolfi**, lic. oec. et iur./Stadtrat SP Stadt Zug, Waldheimstr. 1, 6300 Zug; **Stäheli Barbara**, Lehrerin/Gemeinderätin SP Stadt Zug, Bellevueweg 5, 6300 Zug; **Stäubli Alice**, Heilpädagogin/Erziehungsrätin, Hofstr. 76c, 6300 Zug; **Strub Franz**, Quartierverein Guthirt, Eschenring 5, 6300 Zug; **Strub Larsson Ursula**, Im Rank 16, 6300 Zug; **Weichelt Manuela**, MPH, Präsidentin Alternative Kt. Zug, Schanz 2, 6300 Zug; **Zihlmann Kathrin**, dipl. Forstingenieurin ETH/Mutter, Schönbüel 6, 6300 Zug

Bitte senden Sie den ganz oder teilweise ausgefüllten Initiativbogen möglichst rasch, jedoch spätestens bis am 31. Mai 2006 an: **Initiativkomitee "Mehr Tagesschule", Postfach 747, 6301 Zug**

Die guten Gründe für "Mehr Tagesschule für Zug" finden Sie auf der Rückseite!

G E S A M T B E S C H E I N I G U N G

Gemeindliche Volks-Initiative

"Mehr Tagesschule für Zug"

Gestützt auf Art. 62 Abs. 4 bzw. Art 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, und Art. 19 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte, bescheinigt die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Zug, 6301 Zug, dass sich auf den hier zusammengehefteten

Unterschriftenlisten: 211
(von Liste Nr. 1 bis Nr. 211)

Gültige Unterschriften: 930
(von Kontrolldatum 30.05.2006 bis 13.06.2006)

von den in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

6301 Zug, 14. Juni 2006

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsstelle:

Einwohnerkontrolle Zug
Die Stimmregisterführerin



Mélanie Schenker

